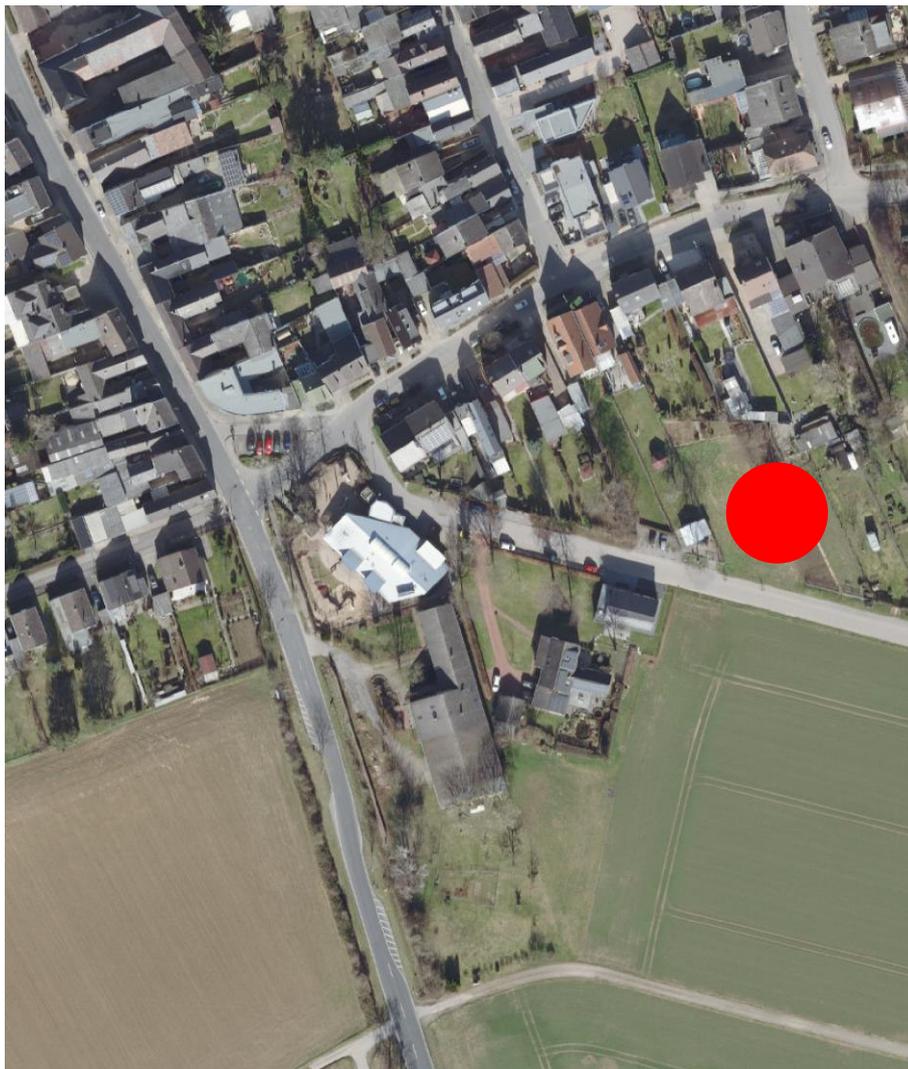


Gemeinde Vettweiß

17. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Kelz „Weisertrift“



TEIL B: UMWELTBERICHT

Stand: Feststellungsbeschluss

Änderungen/Ergänzungen nach Offenlage in **fett und kursiv** hervorgehoben

Inhalt

Teil B: Umweltbericht	2
1. Einleitung.....	2
2. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	2
2.1 Ziele und Zweck der Planänderung	2
2.2 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	2
3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt.....	2
3.1 Fachgesetze.....	2
3.2 Fachplanungen und Schutzgebiete.....	3
4. Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens	4
4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).....	4
4.2 Pflanzen und Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....	5
4.3 Schutzgut Landschaft und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....	6
4.4 Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....	6
4.5 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....	7
4.6 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB).....	8
4.7 Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima)	8
4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)	8
4.9 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB).....	9
5. Wechselwirkungen	9
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	9
7. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	9
8. Zusammenfassung.....	9

Quellenverzeichnis:

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Im Zuge dieser Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Dessen Gliederung folgt der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist die Umweltprüfung nicht in der gleichen Detailschärfe erforderlich wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, trotzdem sind auch in diesem Fall alle Umweltmedien und -belange zu prüfen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung (Teil B).

2. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

2.1 Ziele und Zweck der Planänderung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß soll der Rechtsanspruch an KITA-Plätzen in der Gemeinde Vettweiß perspektivisch sichergestellt werden.

Hierzu soll in einem ersten Schritt in der Ortschaft Kelz möglichst zeitnah eine 3-gruppige Modulbauanlage errichtet werden, die als vorübergehende Lösung bis zur Fertigstellung eines Neubaus dienen soll. Die Modulbauanlage selbst ist auf dem Flurstück Gemarkung Kelz, Flur 5, Nr. 132 geplant, auf den östlich angrenzenden Flurstücken 131 und 130 soll die Außenspielfläche angelegt werden.

2.2 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Größe von 800 m², wobei etwa die Hälfte der Fläche als Außenspielfläche genutzt werden soll.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt

3.1 Fachgesetze

Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- **Baugesetzbuch:** Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Mit der Baurechtsnovelle vom 13.05.2017 wurde die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) geändert und bildet nun die inhaltliche Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes.
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG):** Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch die mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt. Hier besteht Bezug zu § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 46 Abs. 1 LWG erfolgt die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde. Dabei gelten die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau):** Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des

Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW):** Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- **Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – DSchG NRW):** Nach § 1 sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):** Es sind die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu betrachten.
- **Raumordnungsgesetz (ROG):** Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

3.2 Fachplanungen und Schutzgebiete

- **Regionalplan**

Kelz ist im Regionalplan nicht als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, d.h. es handelt sich nach der Definition der Landesplanung um einen sogenannten Ort im Freiraum.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Vettweiß stellt für den Änderungsbereich Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung dar.

- **FFH-Gebiete /Naturschutzgebiete**

Innerhalb und in der Nähe des Plangebietes liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/ EWG der Europäischen Union vor.

- **Vogelschutzgebiete**

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409 / EWG der Europäischen Union ausgewiesen.

- **Naturschutzgebiete**

Im Änderungsbereich selbst ist kein Naturschutzgebiet (NSG) betroffen.

- **Landschaftsplan**

Das Gebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes 1 „Vettweiß“, 2. Änderung des Kreises Düren. Gemäß dem Landschaftsplan ist der Änderungsbereich mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt. Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich das Naturdenkmal 2.2-32, 1 Linde am Wegekreuz am südlichen Ortsausgang von Kelz.

- **Schutzwürdige Biotope**

Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Flächen des Biotopverbundsystems sind nicht betroffen.

- **Hochwassergefahrenkarte / Starkregengefahrenhinweiskarte**

Der Änderungsbereich ist weder von der Hochwassergefahrenkarte noch von der Hochwasserrisikokarte (HQ_{extrem}) erfasst.

In der Starkregengefahrenhinweiskarte wird der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 132, Gemarkung Kelz, Flur 15 im Extremfall, welches für eine Bebauung vorgesehen ist, bis zu maximal 0,2 m überschwemmt.

- **Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung**

Das MKULNV NRW hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht. Die Ortschaft Kelz liegt nicht in einem Bereich, der in den Umgebungslärmkarten dargestellt ist.

4. Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der Bauleitplanung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden regelmäßig bzw. dauerhaft erhebliche anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

4.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: DIN 4109, DIN 18005, BImSchG, 16. BImSchV, TA Lärm, Freizeitlärmerrlass, 18. BImSchV, BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind vorrangig die Aspekte Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Bestand

Der Änderungsbereich ist derzeit landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt. Vorbelastungen bestehen nicht.

Die Erschließung erfolgt über die Straße Weisertrift, welche in die LUXHEIMER Straße mündet. Der Knotenpunkt LUXHEIMER Straße / L 264 liegt in einer Entfernung von rd. 140 m zum Änderungsbereich.

Erschütterungen / Gefahrenschutz

Die Gemarkung Kelz befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S (S = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z.B. für Schulen und damit auch für Kindergärten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Eine entsprechende Untersuchung ist ggfs. zu beantragen.

Prognose

Zusätzliche Verkehre entstehen – während des Betriebes der Modulbauanlage – durch den Hol- und Bringverkehr der KITA-Kinder.

Beeinträchtigungen am Knoten L 264 / LUXHEIMER Straße werden nicht erwartet.

Ebenso wenig werden Emissionen durch die Landesstraße, die sich auf den Änderungsbereich auswirken, nicht erwartet, zumal die KITA nur zur Tagzeit geöffnet ist.

Während des Betriebs der Kindertagesstätte sind Geräuschemissionen durch den Verkehr und z.B. spielende Kinder zu erwarten, aber als nicht erheblich zu bewerten. Nach § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. In der Bauphase werden nicht vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen auftreten.

Es ist keine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten.

4.2 Pflanzen und Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VRL, Landnaturschutzgesetz NRW

Bestand

Der Bereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am südlichen Ortsrand von Kelz.

Die jetzige Nutzung als Wiese, Gartenland geht mit geringem Einsatz landwirtschaftlicher Gerätschaften, die zur Bearbeitung notwendig sind, einher. Zusätzliche Belastungen aus anderweitiger Nutzung sind nicht vorhanden, so dass die Vorbelastungen als gering bezeichnet werden.

Tierwelt / Arten- und Biotopschutz

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist.

Die Artenschutzprüfung (ASP 1) wurde gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt (Dipl.-Geogr. Ute Lomb, Bonn, Mai 2023). Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.1 -Flächennutzungsplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

Die LANUV-Liste führt insgesamt drei Fledermausarten auf, die alle den Änderungsbereich als Jagdrevier und nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Von den insgesamt 23 zu erwartenden Vogelarten sind drei Vogelarten mit Rast- und Wintervorkommen aufgeführt, sieben Vogelarten nutzen den Änderungsbereich ebenfalls ausschließlich als Nahrungsraum. Dies führt nicht zu negativen Effekten, da die ländliche Lage eine ausreichend vielfältige Biotopstruktur in der nahen Umgebung bietet, die es den genannten Arten erlaubt auf diese potenziellen Nahrungsflächen auszuweichen.

Innerhalb einer circa 200 m südöstlich liegenden Hofanlage (Weisertrift 4) existiert ein bekannter Steinkauzbrutplatz.

Prognose:

In der Plausibilitätsprüfung der Artenschutzprüfung Stufe 1 wurde die Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes mit den speziellen Lebensraumansprüchen der restlichen Arten verglichen. Im Ergebnis erfüllen die vorhandenen Biotope nicht die Voraussetzungen für ein Vorkommen der aufgeführten Arten der LANUV-Liste. Die Fläche besitzt kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat für den Steinkauz wird aufgrund der geringen Größe und der Möglichkeit auf angrenzende Flächen auszuweichen nicht prognostiziert.

Eine Beeinträchtigung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes besteht, da im Plangebiet potenzielle Nistplätze für die Frei- und Bodenbrüter vorhanden sind. Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die Allerweltsarten betreffend, zu verhindern, wird die Baufeldräumung, -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres beschränkt.

Eingriff-/ Ausgleich

Ein Eingriff entsteht durch den Aufbau der Modulanlage und der erforderlichen Stellplätze.

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Verstöße gegen § 44 BNatSchG können durch die Beschränkung der Baufeldräumung und Bereitstellung auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres, verhindert werden. Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bilanzieren. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu benennen und umzusetzen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bestückung der Grünfläche mit der Modulbauanlage beansprucht die Freifläche und verursacht zukünftig Verkehre durch die Angestellten sowie die Bring- bzw. Abholdienste der Eltern.

4.3 Schutzgut Landschaft und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, DSchG NRW

Bestand

Naturräumlich gehört das Plangebiet und seine großräumige Umgebung zum Landschaftsraum der Zülpicher Börde. Deren Topografie durch ebene Lössplatten in einer Höhe von 100 bis 200 Metern über NN geprägt ist. Der tiefere geologische Untergrund besteht aus Schottern der Haupt- und Mittelterrassen des Rheins. Darauf lagern in der Regel Parabraunerden mit meist hoher Wertigkeit.

Die Landschaft ist waldarm und überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Klimatisch ist der Untersuchungsraum gekennzeichnet durch einen mittleren Jahresniederschlag von 635 mm und ein mittleres jährliches Tagesmittel der Lufttemperatur von rund 10,6 Grad Celsius (jeweils für die Periode 1991 bis 2020), das Klima ist also eher mild-gemäßigt und trocken.

Prognose

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Ortsrand von Kelz. Gegenüber der bisherigen Nutzung werden keine wesentlichen langfristigen Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft und Erholung erwartet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Sicherstellung der vorübergehenden Betreuungssituation in der Gemeinde Vettweiß, für Kinder im Vorschulalter könnte nicht verbessert werden.

Der Rechtsanspruch an KITA-Plätzen in der Gemeinde Vettweiß könnte perspektivisch nicht sichergestellt werden.

4.4 Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: § 1a BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NRW

Bestand

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen

und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Informationssystem "Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000" des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen enthält folgende Informationen zu den geologischen Gegebenheiten und den im Untersuchungsgebiet unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Böden.

Der Bodentyp wird als Parabraunerde beschrieben mit der Hauptbodenart Schluff/Lehm. Die Schutzwürdigkeit wird als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet. Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen vor.

Prognose

Mit der vorliegenden Bauleitplanung und der Errichtung der Modulbauanlage, Stellplätzen und den Außenspielflächen wird eine Bodenversiegelung von rd. 400 m² vorbereitet.

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Die Bodenversiegelung soll auf einen möglichst geringen Umfang beschränkt werden.

Der Eingriff in die Bodenfunktionen können im Zuge der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Sicherstellung der vorübergehenden Betreuungssituation in der Gemeinde Vettweiß, für Kinder im Vorschulalter könnte nicht verbessert werden.

Der Rechtsanspruch an KITA-Plätzen in der Gemeinde Vettweiß könnte perspektivisch nicht sichergestellt werden.

4.5 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: WHG, LWG NRW, BNatSchG, Landesnaturschutzgesetz NRW

Bestand

Im Plangebiet gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder einem Überschwemmungsgebiet.

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Johanna“ im Eigentum der Juntersdorf GmbH.

Der Planungsbereich ist nach den dem Bergamt vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63-2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Prognose

Gegenüber der bisherigen Nutzung werden keine Änderungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser erwartet.

Die Entwässerung kann über die Straße Weisertrift erfolgen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Entfällt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planung würde die Nutzung des Gebiets unverändert bleiben.

Der Rechtsanspruch an KITA-Plätzen in der Gemeinde Vettweiß könnte perspektivisch nicht sichergestellt werden.

4.6 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, 39. BImSchV, TA-Luft

Bestand

Fachgutachterlich erhobene Daten zu den aus der Änderung des Flächennutzungsplans potenziell resultierenden Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima liegen nicht vor.

Prognose

Erhebliche Auswirkungen auf die Luft und das Stadtklima sind infolge der 17. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Entfällt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planung würde die Nutzung des Gebiets unverändert bleiben.

4.7 Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima)

Eine wesentliche Reduktion der biologischen Vielfalt durch die Planung ist nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen von NATURA 2000 Gebieten werden durch die Planung nicht ausgelöst.

4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z.T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Bestand

Hinweise auf ein Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstige Sachgütern bestehen für den Änderungsbereich derzeit nicht.

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Beim Auftreten archäologischer Bodenfundde oder Befunde im Zuge der Baumaßnahmen ist die Gemeinde Vettweiß als Untere Denkmalschutzbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planung würde die Nutzung des Gebiets unverändert bleiben.

4.9 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Durch das Vorhaben werden keine besonderen Emissionen entstehen, die über die in Kapitel 3.1 zum Menschen gemachten Auswirkungen hinausgehen.

Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern wird entsprechend den aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten sichergestellt.

5. Wechselwirkungen

Innerhalb der Umweltprüfung – vorliegend im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung - sind über die für die einzelnen Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen hinaus auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut haben können. Vorliegend sind keine spezifischen Auswirkungen zu benennen.

6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Bei der Standortsuche für die Aufstellung der Modulbauanlage wurden innerhalb der Ortslage Kelz verschiedene Standorte überprüft. Der nunmehr avisierte Standort befindet sich in der Nähe der bestehenden Kindertagesstätte und steht eigentumsrechtlich zur Verfügung.

7. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Dieser Umweltbericht greift auf durchgeführte Erhebungen (Artenschutzprüfungen und Schallgutachten) und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial (Fachinformationen LANUV, Schutzgebiete, Boden, Wasser, Klima, Lärm) sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück.

8. Zusammenfassung

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß soll der Rechtsanspruch an KITA-Plätzen in der Gemeinde Vettweiß perspektivisch sichergestellt werden.

Hierzu soll in einem ersten Schritt in der Ortschaft Kelz möglichst zeitnah eine 3-gruppige Modulbauanlage errichtet werden, die als vorübergehende Lösung bis zur Fertigstellung eines Neubaus dienen soll. Die Modulbauanlage selbst ist auf dem Flurstück Gemarkung Kelz, Flur 5, Nr. 132 geplant, auf den östlich angrenzenden Flurstücken 131 und 130 soll die Außenspielfläche angelegt werden.

Der Änderungsbereich ist planungsrechtlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung dargestellt. Um hier planungsrechtlich Klarheit zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung, auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu gewährleisten, ist die vorliegende Bauleitplanung erforderlich. Der Standort und auch der Zeitplan für den Kindergartenneubau stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Die Modulbauanlage wird nach Fertigstellung des Neubaus zurückgebaut.

Durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten.

Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zeigt folgendes Ergebnis:

Es ist keine relevante Beeinträchtigung des **Schutzgutes Mensch** zu erwarten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Eine entsprechende Untersuchung ist ggfs. zu beantragen.

Für das Schutzgut **Pflanzen und Tiere** sowie **Landschaft und Erholung** ergibt sich -unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung- keine erhebliche und keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes.

Für das Schutzgut **Boden und Fläche** sowie **Wasser** sind der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, der damit verbundene erhöhte Oberflächenabfluss und die verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu nennen.

Zum Schutz des Oberbodens ist nach BauGB bei der Errichtung baulicher Anlagen der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Für das Schutzgut **Klima und Luft** sind bei einer Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist zum derzeitigen Zeitpunkt der Planung nicht bekannt.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde im Zuge der Baumaßnahmen ist die Gemeinde Vettweiß als Untere Denkmalschutzbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

Beeinträchtigungen, teilweise nur baubedingt und damit temporär, können für alle Schutzgüter vorkommen. Für diese Beeinträchtigungen sind – auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu formulieren.

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden werden können.

Quellenverzeichnis:

- **BEZIRKSREGIERUNG KÖLN** O.J.: DTK 25 (WMS-Dienst).
https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25
- **BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**, Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen
- **GEMEINDE VETTWEIß** Flächennutzungsplan
- **KREIS DÜREN** Landschaftsplan 1, „Vettweiß“
- **MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW**, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- **LANUV** (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) – (2019A): Landschaftsinformationssammlung des LANUV (LINFOS)
- **GEOLOGISCHER DIENST NRW**: Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>).
- **GEOLOGISCHER DIENST NRW**: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BUNDESREPUBLIK Deutschland für NRW.
- **ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (ASP) STUFE 1**, 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß in der Ortschaft Kelz, Dipl. Geogr. Ute Lomb, Bonn, Stand: Mai 2023
- **GEOLOGISCHER DIENST NRW**: Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- **KREIS DÜREN**, Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB
- **BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, ABT. BERGBAU UND ENERGIE**, Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB